

Checkliste

Firma/Einrichtung und Stempel

Berufskrankheitenverfahren

Firma/Einrichtung:

Ort/Datum:

Nr.	Schritte/Ablauf	Anmerkungen
1.	Meldung einer Berufskrankheit oder Meldung eines Verdachts auf Vorliegen einer Berufskrankheit mittels Berufskrankheitenverdachtsanzeige. <i>Verpflichtet zur Meldung sind Ärzte und Unternehmen. Eine Meldung kann jedoch auch vom Betroffenen selbst, dessen Familienangehörigen, Betriebsräten usw. gemacht werden. Adressat sind die Berufsgenossenschaften/ Unfallversicherungsträger.</i>	
2.	Nach Erhalt der Verdachtsanzeige ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, die „ Ermittlung von Amts wegen “ zu beginnen.	
3.	Es folgt die Erhebung der Arbeitsanamnese für das gesamte Erwerbsleben des Antragstellers, nicht nur für den Betrieb, in dem der Antragsteller zuletzt tätig war, sondern für das komplette Erwerbsleben. Alle relevanten beruflichen Belastungen während der versicherten Tätigkeit des Antragstellers müssen zusammengestellt werden. Dies geschieht mittels Fragebogen der BG, die möglichst genau und detailliert ausgefüllt werden müssen. Hierbei kann z. B. der Betriebsrat maßgeblich unterstützen.	
4.	Sollte bei der Erhebung der Arbeitsgeschichte festgestellt worden sein, dass die schädigende Einwirkung mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang steht, wird ein medizinisches Gutachten angefertigt.	
5.	Die BG stellt dem Beschäftigten mehrere Gutachter zur Auswahl. Er kann aber auch selbst einen Gutachter wählen.	
6.	Aufgrund des medizinischen Gutachtens wird die Entscheidung über das Vorliegen einer Berufskrankheit getroffen.	
7.	Wird der Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit positiv beschieden, übernimmt die zuständige BG alle erforderlichen Leistungen, wie z. B. medizinische Behandlungen, Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Umschulung, Rente usw.	
8.	Wird der Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit abgelehnt , kann der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, der umfassend begründet werden sollte.	
9.	Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann mit einer Frist von einem Monat Klage beim Sozialgericht erhoben werden. Wird der Klage beim Sozialgericht nicht stattgegeben, kann Berufung beim Landessozialgericht eingelegt werden.	